

16.05.91

Antrag

der Länder Sachsen und Thüringen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der
gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungs-
gesetz - RÜG)

Punkt 8 der 630. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat anerkennt die objektiv außerordentlich schwierige Aufgabe, die in den vergangenen Jahrzehnten gewachsenen und unterschiedlichen Zielvorstellungen folgenden Rentenversicherungssysteme in Deutschland zu einem in Zukunft einheitlichen System zusammenzuführen. Dies gilt umso mehr, wenn dies mit der Maßgabe geschehen soll, das Sechste Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung des Rentenreformgesetzes 1992 (RRG '92) in ganz Deutschland am 01.01.1992 in Kraft treten zu lassen. Obwohl die Rechtsmaterie und die hinter ihr stehenden Einzelschicksale eine fundiertere Befassung, als dies derzeit möglich ist, verdient hätten, erklärt sich der Bundesrat im Interesse der betroffenen Menschen bereit, den überaus eng gesetzten Zeitrahmen zu akzeptieren. Rechtssicherheit und Vertrauensschutz für die Menschen, vor allem für die Rentnerinnen und Rentner, in den neuen Bundesländern gebührt absolut Vorrang.

...

1971/3/91

- 2 -

Der Bundesrat anerkennt die Maßnahmen des Gesetzentwurfs, durch die Verbesserungen für die neuen Bundesländer erreicht werden. So wird etwa das Recht auf Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit die Zahl der Invalidenrenten in den neuen Bundesländern um etwa 50 Prozent erhöhen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 1 bis 1,5 Milliarden DM im Jahr.

Darüber hinaus werden die Altersgrenzen des westdeutschen Rentenrechts zum 1. Januar 1992 in einem Schritt in den neuen Bundesländern gelten. Damit wird insbesondere für Männer, die in den neuen Bundesländern bisher erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres eine Altersrente beziehen konnten, ein früherer Rentenbeginn ermöglicht. 200 000 Versicherte können diese Regelung zum 1. Januar 1992 bereits in Anspruch nehmen. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Belastungen würden sich auf 2 bis 2,5 Milliarden DM im Jahr belaufen.

Zwar würde es zudem eine wesentlich höhere Hinterbliebenenrente für die Bürgerinnen und Bürger in den neuen Bundesländern geben. Durch die Übertragung des Hinterbliebenen-Rentenrechts würden in den neuen Bundesländern rund 900 000 Witwenrenten verbessert und 150 000 Renten erstmals überhaupt gezahlt (für diese Verbesserungen werden 1992 rund 4 Milliarden DM aufgewendet werden müssen).

Gleichwohl sieht der Bundesrat die Notwendigkeit, Bedenken in diesem wichtigen Punkt der Grundkonzeption des Gesetzentwurfs zu erheben.

Die Bundesregierung richtet ihre Vorlage nur am westdeutschen Rentensystem aus. Würde der Entwurf Gesetz, geschähe erneut, was bereits aus dem Staatsvertrag und dem Einigungsvertrag sowie aus dem praktischen Vollzug der Einheit als politische und psychologische Belastung resultiert. Der Bundesrat hält es für notwendig, daß verwertbare Teile des DDR-Rentenrechts bezüglich Frauen, die die neuen Bundesländer einbringen können, im Einheitsprozeß aufrecht erhalten werden.

...

Zweifelloos hat sich in der großen Mehrzahl der Fälle das westdeutsche Modell als überlegen erwiesen und ist auch international anerkannt. Dennoch: Auch dieses System hat seine Mängel, wie gerade der Meinungs- und Willensbildungsprozeß der letzten 10 Jahre mit den Gesetzeswerken Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz (HEZG) und Rentenreformgesetz 1992 gezeigt hat.

Die Defizite des westdeutschen Rentensystems betreffen vor allem die soziale Sicherung der Frauen. Unzureichende Versichertenrenten von Frauen entsprechen von der Rente des Mannes abgeleiteten Witwenrenten. Der verfassungsrechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wird auf die Dauer aber nur eine eigenständige Alterssicherung der Frau gerecht. Auf dem langen Weg zu diesem Ziel ist der Gesetzgeber erste Schritte gegangen: mit der Einführung von Kindererziehungszeiten vom 01.01.1986 an, mit der Ausweitung von Kindererziehungszeiten und der Schaffung von Kinder- und Pflegeberücksichtigungszeiten vom 01.01.1992 an, nicht zuletzt aber auch mit der fühlbaren Verstärkung des Instruments "Rente nach Mindesteinkommen", das vorwiegend die Versicherungsbiographien von Frauen aufbessert.

Hier handelt es sich um Tatbestände, die das Rentenrecht der früheren DDR als Konstruktionselemente einer stärker eigenständigen Versichertenrente der Frauen genutzt hat:

- im Rentenrecht der DDR gab es Zurechnungszeiten für Kindererziehung, und zwar ein Jahr pro Kind, bei drei und mehr Kindern sogar jeweils drei Jahre pro Kind; es handelte sich um eine kumulative Regelung, die Kindererziehungszeiten blieben den Frauen also auch erhalten, wenn sie weiter berufstätig waren;
- Zeiten der Pflege von Angehörigen wurden als Beschäftigungszeiten angerechnet;
- hauptsächlich Frauen kamen in den Genuß der in der DDR existierenden Mindestrente;

- Geringere Entgelte und weniger Versicherungsjahre - diese Merkmale trafen auch in der früheren DDR überwiegend für Frauen zu - wirkten sich nach der dortigen Rentenformel auf die Rentenhöhe weniger nachteilig aus.

Die Verschlechterungen in der Konstruktion des Rentensystems gelten für Frauen in ihrer relativen rentenrechtlichen Position gegenüber Männern generell. Sie treffen in erheblichem Umfang Frauen, die drei und mehr Kinder geboren haben. Damit entzieht man den betroffenen Frauen wesentliche Teile der von ihnen aufgebauten eigenständigen Sicherung und macht sie rentenrechtlich und ökonomisch von der Altersversorgung des Mannes abhängig. Die zweifellos bessere westdeutsche Witwenrente kann da nur ein schwacher Trost sein, denn sie greift ja erst nach dem Tode des Mannes, und die Abhängigkeit bleibt über den Tod des Ehepartners hinaus.

Die richtige Würdigung ergibt sich erst im größeren sozial- und familienpolitischen Rahmen:

- Es sind mehr Frauen, die - im Zuge der in Ostdeutschland notwendigen Umstrukturierung - ihren Arbeitsplatz verlieren.
- Das marktwirtschaftliche Prinzip "gleicher Lohn für gleiche Leistung" hat in der Realität erhebliche lohnstrukturelle Nachteile für Frauen nicht zu verhindern vermocht. Dies wird mit der Übernahme der Tarifstrukturen auf die Frau in den neuen Bundesländern übertragen.
- Schließlich greift das Renten-Überleitungsgesetz mit den beschriebenen Folgen vorrangig in die bisher von Frauen erworbenen Versichertenrentenansprüche ein.

Vor dem Hintergrund dieser Sachlage fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens den erreichten Stand der Alterssicherung der Frauen in den ostdeutschen Bundesländern zu erhalten.

In diesem Zusammenhang bittet der Bundesrat die Bundesregierung insbesondere, erneut zu prüfen, wie die nach dem DDR-Recht bisher berücksichtigungsfähigen Zeiten der Kindererziehung und Pflege nach der Überleitung in das gesamtdeutsche Rentenrecht rentensteigernd berücksichtigt werden können.

Der Vertrauensschutz gerade bei Rentenansprüchen und anwartschaften ist von existentieller Bedeutung für ein sozial erträgliches Zusammenwachsen im Sozialstaat Deutschland. Die dann für eine Übergangszeit nebeneinander bestehenden unterschiedlichen Rechtsnormen im deutschen Rentenrecht legitimieren sich durch die historisch absolut einmalige Situation.

Sie sind außerdem als Auftrag an den Gesetzgeber zu verstehen, auf dem Weg zu einem einheitlichen Rentenrecht in Deutschland möglichst bald weitere Schritte zu gehen, die zur Zeit noch nicht möglich sind und die positive ostdeutsche Elemente - auch für die Frauen in den alten Bundesländern - berücksichtigen. Dabei müssen, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden oder zumindest zu vermindern, die Anrechnungsbestimmungen des HEZG für Hinterbliebenenrenten in Fällen relativ besserer ostdeutscher Versicherungsrenten ausgeweitet werden.